

A.ZI.: 004 - 1/4 - 2016/1 Ri/EM

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am Donnerstag, 10. März 2016, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Gemeindevorstand	Bernhard Aschauer	ÖVP
4.	Gemeindevorstand	Bernhard Maier	SPÖ
5.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
6.	Gemeinderat	Günther Großauer	ÖVP
7.	Gemeinderat	Wolfgang Garstenauer	ÖVP
8.	Gemeinderat	Verena Gsöllpointner	ÖVP
9.	Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
10.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
11.	Gemeinderat	Manfred Mair	ÖVP
12.	Gemeinderat	Rudolf Garstenauer	ÖVP
13.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
14.	Gemeinderat	Reinhard Salcher	SPÖ
15.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
16.	Gemeinderat	Andreas Kraync	SPÖ
17.	Gemeinderat	Helmut Aigner	SPÖ
18.	Gemeinderat	Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
19.	Gemeinderat	Mag. Christian Zickbauer	UBL
20.	Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
21.	Gemeinderat-Ersatz	Gerhard Aschauer	ÖVP
22.	Gemeinderat-Ersatz	Simon Steindl	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Philip Zisch	SPÖ
24.	Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ
25.	Gemeinderat-Ersatz	Gertrud Pölzl	UBL

Entschuldigt fehlen:	GV Jürgen Werner Leppen	ÖVP
	GV Helmut Elsigan	SPÖ
	GV Mag. Hemma Hammann	UBL
	GR Harald Ahrer	ÖVP
	GR Gerhard Scharnreithner	SPÖ
	GR-Ersatz Gerald Sattler	ÖVP
	GR-Ersatz Ing. Michael Aigner	ÖVP
	GR-Ersatz Susanne Großauer	ÖVP
	GR-Ersatz Helmut Huber	SPÖ

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03. März 2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. Dezember 2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Elisabeth Merkingner bestellt.

Tagesordnung:

1. Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2015
2. Rechnungsabschluss 2015
Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 2. März 2016
3. Regionaler Wirtschaftsverband OÖ Ennstal, Haftungsübernahme für Darlehen Kletterhalle 6a
4. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Dezember 2015
5. Tarifordnungen:
 - A) Freibad-Tarifordnung
 - B) Lustbarkeitsabgabeverordnung
6. NMS, qualitätsverbessernde Maßnahmen, Finanzierungsplan
7. Landesdarlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen
8. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 40 „Großauer“, Beschluss
9. Öffentliches Gut:
 - A) Lumpgraben, Zufahrt Schmaranzer, Einreihung als Gemeindestraße, Verordnung und Beschluss nach § 15 LiegTeilG
 - B) Güterweg Hirner – Nagler, Erweiterung des öffentlichen Gutes, Verordnung und Beschluss
 - C) Gehsteig Nagler, Katasterschlussvermessung, GZ: 1342-59/15, Beschluss
 - D) Auflassung öffentliches Gut in der Oberplaißa, Teil aus Parz. Nr. 1165, Einleitung des Verfahrens
10. Forsthubergründe, Aufsandungsurkunde
11. Allfälliges

TOP 1) Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2015

Der Bürgermeister berichtet, dass der Betriebsabgang aus dem Kindergartenjahr 2015 laut Jahresabrechnung der Pfarre Großraming € 144.799,02 beträgt. Dazu kommen noch die Kosten für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport in der Höhe von € 19.500,00. Der Transport ist Aufgabe der Gemeinde. Der Abgang hat sich gegenüber dem Jahr 2014 um ca. € 3.600,00 erhöht. Der Abgang liegt damit deutlich über der vereinbarten Abgangsdeckung von € 140.000,00. Die Pfarre ersucht um Bedeckung des Abganges.

Abrechnung	2015	
	Einnahmen	Ausgaben
Gehalt Kindergärtnerinnen		129.831,42
Gehalt sonstiges Personal		86.747,88
Zahlungen an OÖGKK		110.724,00
Zahlungen an Finanzamt		38.706,44
KiGa Fonds für Abfertigungen	5.044,17	4.635,55
Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Versicherung		11.045,53
Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur		8.818,16
Übrige Ausgaben		2.262,82
Elternbeiträge	8.610,00	
Zuschüsse des Landes zum Personalaufwand	214.754,15	
Übrige Einnahmen/Ausgaben	64,46	
	228.472,78	392.771,80
Betriebsabgang inkl. Begleitperson	- 164.299,02	
abzüglich Kosten f. Begleitperson f. Transport	19.500,00	
Betriebsabgang 2015	- 144.799,02	

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 15. Februar 2016 festgelegt wurde, der Kindergartenleitung und der Pfarre mit Nachdruck die Obergrenze von € 140.000,00 mitzuteilen. Zudem wurde vereinbart, die gesamte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufzulisten, und dafür die Unterlagen von der Pfarre einzufordern. Der Prüfungsausschuss soll dann die Abrechnung hinsichtlich Einsparungspotenzial überprüfen.

GR Sylvia Losbichler findet eine übersichtliche Darstellung und Prüfung der Jahresabrechnung sehr positiv. Sie stellt den Antrag, die Abgangsdeckung für den Kindergarten zu übernehmen.

GR Mag. Zickbauer stellt die Frage, wie die Obergrenze zustande kommt. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es einen Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung aus dem Jahr 2013 gibt, indem die Höchstgrenzen je Gruppe und die Verwaltungskosten festgelegt sind.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) Rechnungsabschluss 2015

Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 2. März 2016

Bericht des Bürgermeisters:

Ordentlicher Haushalt		Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.293.634,06	Einnahmen	2.819.244,75
Ausgaben	5.292.699,27	Ausgaben	2.819.244,75
Überschuss	934,79		-

Der Bürgermeister führt aus, dass der Budget-Überschuss aus dem Jahr 2014 in der Höhe von € 147.511,59 durch eine strenge Budgetdisziplin und eine gute Einnahmensituation im Jahr 2015 um € 46.423,20 auf € 193.934,79 erhöht werden konnte. Davon wurden € 193.000,00 einer Rücklage zugeführt, sodass der Rechnungsabschluss 2015 einen Überschuss von € 934,79 aufweist.

Die Prognosen für die Gemeindefinanzen für die kommenden Jahre sind aufgrund der Auswirkungen der Steuerreform – z.B. steigende Ausgaben im Gesundheits- und Sozialbereich und Wenigereinnahmen bei den Ertragsanteilen des Bundes – nicht gut. Durch die Rücklage können einerseits die Kassenkredite niedriger gehalten und andererseits Mehrbelastungen abgedeckt werden.

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde erhöht sich von 2014 auf 2015 von € 8.499.372,93 auf € 9.166.548,85. Das ist eine Erhöhung um € 667.175,92 und ist auf die Darlehensaufnahmen für die Sanierung der Volksschule und des Feuerwehrzeughauses zurückzuführen. Die Darlehensrückzahlungen werden in den nächsten Jahren das Budget der Gemeinde stark belasten.

Der Krankenanstaltenbeitrag stieg auf € 513.046,00, wobei € 47.407,00 an Rückersätzen aus Abrechnungen der Vorjahre, vereinnahmt werden konnten. Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden € 750.587,04 vereinnahmt. Das sind um etwa € 30.000,00 mehr als im Vorjahr. Die Kommunalsteuer ist mit € 522.757,71 die größte Gemeindesteuer. Erfreulicherweise haben sich die Einnahmen aus Bundesertragsanteilen gegenüber dem Vorjahr um € 80.616,85 erhöht. Die Kassenkreditzinsen haben sich auf € 631,37 verringert. Die Landesumlage hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 12.255,44 auf € 129.269,96 erhöht.

Bgm. Leopold Bürscher verweist auf die ausführliche Beratung des Rechnungsabschlusses im Prüfungsausschuss und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 2. März 2016. Er ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Andreas Kraync, um seinen Bericht.

Obmann Andreas Kraync verliest den Prüfbericht vom 2. März 2016 zum Rechnungsabschluss 2015 mit kurzen Anmerkungen.

Vzbgm. Leopold Ahner stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Regionaler Wirtschaftsverband OÖ Ennstal, Haftungsübernahme für Darlehen Kletterhalle 6a

Bericht des Bürgermeisters:

Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH, 100 % Tochter des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal, hat in Zusammenarbeit mit dem Alpenverein Weyer und Waidhofen, sowie einem Privatinvestor in der Gemeinde Gaflenz, die Kletterhalle 6a errichtet. Das Projekt wurde mit ca. € 1.820.000,00 abgerechnet. Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH beteiligt sich an den Kosten mit € 250.000,00 wobei die Rückzahlung des Darlehens aus den Pachteinnahmen erfolgt.

Zur Besicherung des Darlehens haben 6 der 7 Gemeinden des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal (einzig die Gemeinde Losenstein wird den Haftungsanteil nicht übernehmen) in einem Grundsatzbeschluss die Übernahme der Haftung eines Siebtels (1/7) der Darlehenssumme = € 35.715 EUR beschlossen, nachdem anlässlich einer Vorsprache bei der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der OÖ Landesregierung am 17.12.2013 durch die Geschäftsführung der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH, Bgm. Leopold Bürscher, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Haftungen in Aussicht gestellt wurde.

8 Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen, 6 davon haben ein Angebot gelegt, wobei die Raiffeisenbank Weyer eGen als Bestbieter hervorgeht, zumal sie zusätzlich auch auf die Besicherung des siebten Siebtels (fehlende Bereitschaft der Gde. Losenstein zur anteiligen Haftungsübernahme) verzichtet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.02.2014 den Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Haftung in der Höhe von € 35.715,00 für das Darlehen zur Errichtung der Kletterhalle beschlossen. Der Betrieb wurde im November 2014 aufgenommen und die Besucherzahlen entsprechen den Erwartungen.

Mittlerweile liegen die erforderlichen Verträge vor:

Der Darlehensvertrag (zwischen OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH als Darlehensnehmer und Raiffeisenbank Weyer eGen als Darlehensgeber), sowie der damit in Zusammenhang stehende Bürgschaftsvertrag (zwischen dem Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal und der Raiffeisenbank Weyer eGen) sollen beschlossen werden. Der Bürgermeister trägt beide Verträge vollinhaltlich vor und stellt den Antrag, den Darlehensvertrag und den Bürgschaftsvertrag zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Bernhard Aschauer, Hildegard Höretzauer, Günther Großauer, Wolfgang Garstenauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttmann, Manfred Mair, Rudolf Garstenauer, Elfriede Nagler, Bernhard Maier, Sylvia Losbichler, Andreas Kraync, Helmut Aigner, Karin Katzensteiner-Treml, Mag. Christian Zickbauer, Günther Ebmer, Gerhard Aschauer, Simon Steindl, Philip Zisch, Martin Hess, Gertrud Pölzl.

Stimmenthaltung: Martin Kopf, Reinhard Salcher.

Der Darlehensvertrag und der Bürgschaftsvertrag bilden einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 4) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Dezember 2015

Der Obmann des Prüfungsausschusses Andreas Kraync verliest den Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Dezember 2015 mit kurzen Anmerkungen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5) Tarifordnungen:

A) Freibad-Tarifordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Tarife für das Freibad Großraming zuletzt am 25. April 2013 angepasst wurden. Mit der Steuerreform 2015 wurde die Mehrwertsteuer von 10 % auf 13 % erhöht. Der erhöhte Steuersatz kommt auch für die Freibad-Eintritte zur Anwendung.

Es werden daher folgende Tarife errechnet bzw. vorgeschlagen:

Freibad - Tarifordnung 2016	bis 2015		VPI 3 %	13 % MwSt.	2016
	inkl. 10 %	netto	1,03	1,13	NEU
Tageskarte Erwachsene	3,00	2,73	2,81	3,17	3,50
Tageskarte Schüler	2,00	1,82	1,87	2,12	2,00
Familienkarte pro Tag	8,00	7,27	7,49	8,46	9,00
Familienkarte Alleinerzieher pro Tag	5,00	4,55	4,68	5,29	5,50
Saisonkarte Erwachsene	52,00	47,27	48,69	55,02	55,00
Saisonkarte Schüler	26,00	23,64	24,35	27,51	28,00
Familien-Saisonkarte	78,00	70,91	73,04	82,53	82,50
Familien-Saisonkarte ermäßigt	73,00	66,36	68,35	77,24	77,50
Kurzbadekarte Erwachsene	2,00	1,82	1,87	2,12	2,50
Kurzbadekarte Schüler	1,20	1,09	1,12	1,27	1,50
Pensionsbezieher-Saisonkarte	35,00	31,82	32,77	37,03	38,00
Schlüsseinsatz	3,00	2,73	2,81	3,17	3,00

Der Gemeindevorstand empfiehlt auf Grund seiner Beratung vom 2.3.2016 dem Gemeinderat die Anpassung der Tarife lt. Tabelle. Er trägt die Tarifordnung vollinhaltlich vor.

GR Elfriede Nagler informiert, dass in der Saison 2015 insgesamt 107 Saisonkarten verkauft wurden (5 Erwachsene, 22 Schüler, 55 Familien, 25 Senioren). Sie stellt den Antrag, die Tarifordnung für das Freibad ab der Saison 2016 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Bürgermeister dankt Elfriede Nagler für ihre ausgezeichnete Arbeit beim Betrieb des Freibad-Bufferns und der Freibad-Kassa.

B) Lustbarkeitsabgabeverordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Erlass vom 27.07.2015, IKD(Gem)-020276/124-2015-Wa/Ga, hat das Amt der Oö. Landesregierung informiert (Auszüge aus dem Erlass):

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage sind die oberösterreichischen Gemeinden durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben, deren Berechnung teilweise sehr kompliziert ist und deren Erträge oft in einem kaum vertretbaren Verhältnis zu dem dafür betriebenen Aufwand stehen. Auch auf der Seite der Veranstaltungsbetreiberinnen und –betreiber - betroffen sind sowohl wirtschaftliche Unternehmen als auch Kulturschaffende, gemeinnützige Vereine und auch einzelne Privatpersonen - wurde immer wieder einerseits auf inhaltliche Ungerechtigkeiten und andererseits auf die bürokratischen Abwicklungserfordernisse hingewiesen. Das hat letztlich auch dazu geführt, dass die tatsächliche Vollzugspraxis in einzelnen Gemeinden nicht immer den gesetzlichen Verpflichtungen entsprach.

Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. LAbgG 2015 erlischt die Verpflichtung zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten gemäß dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des neuen Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten des Oö. LAbgG 2015 tritt damit das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 außer Kraft. Es ist aber jedoch weiterhin auf solche Sachverhalte anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben.

Mit Einräumung einer sechsmonatigen Übergangsfrist wurde den Gemeinden ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt, ihre Lustbarkeitsordnungen entweder gänzlich aufzuheben oder inhaltlich so anzupassen, dass es sich auf die Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 und/oder des neuen Oö. LAbgG 2015 beschränken.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat gemeinsam mit dem Oö. Gemeindebund sowie dem Städtebund eine entsprechende Musterverordnung entworfen, die den Gemeinden zur Verfügung steht.

In der Bürgermeisterkonferenz am 25.01.2016 wurde ein bezirkswweiter Mindeststandard für die neuen Verordnungen definiert:

- Jede Gemeinde soll eine individuelle Grenze einziehen, ab wie vielen Besuchern eine Veranstaltung abgabenpflichtig ist.
- Jede Gemeinde hat die Ausnahmeregelung ebenfalls gemeindeindividuell anzupassen (z.B. für Kino).
- Als **Mindestabgabebesatz** werden **11 %** vereinbart (= jener der Stadt Steyr).
- Für den Betrieb von **Spielapparaten** soll die höchstmögliche Abgabe von **50 Euro** bzw. **75 Euro** (bei mehr als 8 Apparaten) und für **Wettterminals** ebenso der Höchstbetrag von **250 Euro** verordnet werden.

Die Lustbarkeitsabgabeverordnung stammt aus dem Jahre 2002. Um weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einheben zu können, soll die Gemeinde eine neue Lustbarkeitsabgabeverordnung auf Basis des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 beschließen.

Es wurde auf Basis der Musterverordnung des Gemeindebundes und der Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde Sierning (diese wurde bereits aufsichtsbehördlich genehmigt), eine Verordnung für die Gemeinde Großraming erstellt. Diese wurde vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 2.3.2016 beraten. Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung. Er trägt die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung vollinhaltlich vor.

GR Mag. Zickbauer ist der Meinung, dass das kleine Glücksspiel nicht wünschenswert ist. Er plädiert daher für die Einhebung der höchstmöglichen Abgabe von € 50,00 für den Betrieb von Spielapparaten. Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem zu und der Bürgermeister stellt den Antrag, die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung zu beschließen.

Günter Ebmer fragt, wie sich die neue Verordnung auf die künftigen Einnahmen der Gemeinde auswirken wird, weil dann ja eigentlich nur noch ein paar größere Veranstaltungen abgabepflichtig bleiben.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass bisher jährlich ca. € 2.500,00 vereinnahmt wurden. Mit der neuen Verordnung, in der es zahlreiche Ausnahmen gibt, werden die Einnahmen auf einige hundert Euro schrumpfen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) NMS, qualitätsverbessernde Maßnahmen, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Am 17.12.2015 wurde von der Gemeinde beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, ein Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ für die Neue Mittelschule eingebracht. Konkret wurde um die Förderung folgender Anschaffungen ersucht:

2 Stk. Smartboards inkl. Projektor	€	10.743,60
2 Stk. PC für Smartboard	€	1.805,64
<u>34 Stk. Schülersessel</u>	<u>€</u>	<u>2.388,84</u>
Gesamtsumme inkl. MwSt.	€	14.938,08

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ist mit Schreiben vom 05. Februar 2016, IKD-2016-11145/3-Mt, folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres an die Direktion Bildung und Gesellschaft eingebrachten Ansuchens vom 17. Dezember 2015 für die Qualitätsverbesserung in den Pflichtschulen (NMS) ergibt - im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft - folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
<i>Anteilsbetrag o.H.</i>	<i>7.938</i>	<i>7.938</i>
<i>LZ, Pflichtschulbau</i>	<i>3.500</i>	<i>3.500</i>
<i>BZ, Schulbau</i>	<i>3.500</i>	<i>3.500</i>
Summe in Euro	14.938	14.938

Der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Anteilsbetrag o.H. kann zugeführt werden. Im Falle eines Abganges im ordentlichen Haushalt ist der Betrag in die 5.000 Euro Investitionsgrenze einzurechnen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung erfolgt:

- nach Vorliegen einer Abschrift des Gewährungs- bzw. Anweisungsschreibens der Direktion Bildung und Gesellschaft über die in Aussicht gestellten Landesmittel (ein separater Antrag der Gemeinde auf Gewährung und Flüssigmachung der vorgesehenen Bedarfszuweisung ist nicht erforderlich)
- nach Vorliegen eines Protokollauszuges jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, sowie
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und an die Direktion Bildung und Gesellschaft.

GR Sylvia Losbichler zeigt sich erfreut, dass in der NMS in moderne zeitgemäße Smartboards investiert wird und stellt sogleich den Antrag, den Finanzierungsplan für die Verbesserungsmaßnahmen wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme (GR Andreas Kraync ist bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend).

TOP 7) Landesdarlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen

Bericht des Bürgermeisters:

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt mit Schreiben vom 16. Februar 2016, GZ: IKD-2013-223458/95-Sec, Folgendes mit:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) folgendes beschlossen:

1.) *Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserswirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauVIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.*

2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Die Laufzeit bzw. der zins- und tilgungsfreie Zeitraum von Landesdarlehen für Kanal- und Wasserbauvorhaben sind schon mehrmals verlängert worden. Insgesamt handelt es sich um Landesdarlehen in der Höhe von € 338.910,17, für:

Wasserversorgungsanlage:

Bauabschnitt 07 (Höhenweg und Garstenau)
Bauabschnitt 08 (Quellfassung Restental)

Abwasserbeseitigungsanlage:

Bauabschnitt 06 (Kläranlage)
BA 07 (Rodelsbach, Oberplaißa, Hintstein)
BA 08 (Lumplgraben, Brunnbach).

Der Beschluss des Landes OÖ vom 14. Dezember 2015 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 8) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 40 „Großauer“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. November 2015 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 40 „Großauer“ beschlossen. Das gegenständliche Grundstück befindet sich im Eigentum von Martin und Isabella Großauer, Neustiftgraben 33. Derzeit ist das Grundstück als Grünland ausgewiesen. Für die Wohn- und Nebengebäude (Garagen) wird die Widmung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ gewählt. Die für die Reitpädagogik notwendigen Flächen inkl. der bestehenden und geplanten Stallgebäude ist eine Sonderausweisung im Grünland „Reitpädagogik“ geplant.

Mit Verständigung vom 01.12.2015 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 18.01.2016, GZ: RO-Ö-312733/3-2016-Katz/Rö wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass
zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend die Ausweisung des bestehenden Objektes Bauarea .86 auf Grst. Nr. 444, KG Neustiftgraben als Sternchengebäude mit der ON 160 und einer Flächenfestlegung mit 796 m² sowie Umwidmung einer unmittelbar anschließenden etwa 1.240 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 441/2, 443/2, 444, 461/3 und 461/4, KG Neustiftgraben, von lafowi Grünland in Grünland Erholungsfläche – Reittherapie

seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen (Wildbach- und Lawinenverbauung, Natur- und Landschaftsschutz) unter den darin genannten Bedingungen kein Einwand erhoben wird, sofern im Zuge des Genehmigungsverfahrens die ursprüngliche Funktion des Hauptgebäudes als Wohngebäude nachgewiesen wird.

Im Genehmigungsverfahren wird anhand der vorhandenen Einreichpläne sowie der Baubewilligungen die ursprüngliche Wohnnutzung des Hauptgebäudes nachgewiesen. Mit Verständigung vom 07.01.2016 wurde den Anrainern und den Eigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 04.02.2016 gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Frage von GV Bernhard Maier ob es hinsichtlich der Zufahrt zu Familie Losbichler Einschränkungen geben wird, verneint der Bürgermeister.

Der Bürgermeister Leopold Bürscher stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 40 laut Plan vom 13.11.2015 der Topos III Stadt- & Raumplanung, 4020 Linz zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 9) Öffentliches Gut:

A) Lumplgraben, Zufahrt Schmaranzer, Einreihung als Gemeindestraße, Verordnung und Beschluss nach § 15 LiegTeilG

Bericht des Bürgermeisters:

Die Zufahrt zum Objekt Lumplgraben 54 „Schmaranzer“, soll in das öffentliche Gut der Gemeinde Großraming übernommen werden. Die Vermessung der Zufahrt ist durch das Vermessungsamt Steyr am 08.06.2015 erfolgt. Der Vermessungsplan GFN 568/2015/49 vom 12.11.2015 soll beschlossen und nach § 15 LiegTeilG durchgeführt werden.

Folgende Teilflächen werden kostenlos in das öffentliche Gut übertragen:

Dr. Monika Nagler	87 m ²
David Hagauer	784 m ²
Franz Schraml	<u>58 m²</u>
Gesamtfläche	929 m²

Die beabsichtigte Übernahme ins öffentliche Gut ist mit 24. November 2015 kundgemacht worden und die Planaufgabe vom 9. Dezember durch 4 Wochen hindurch erfolgt. Der Grundeigentümer wurde ebenfalls verständigt, es wurden keine Einwände eingebracht.

Der Gemeinderat soll die Übernahme der Zufahrt auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes, GFN 568/2015/49 vom 12.11.2015 zur Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz sowie folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine **bestehende Privatstraße** im Lumpplgraben (Hauszufahrt zum Wohnhaus Lumpplgraben 54) in das **öffentliche Gut** zu übernehmen. Sie beginnt beim Ende der Gemeindestraße Lumpplgraben Teil 2 – Zufahrt Schmaranzer und endet nach ca. 146 m.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegendem Grundstück.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 11 Abs. 2 StG erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GV Bernhard Maier fragt, ob die Regelung, dass Zufahrten in das öffentliche Gut nur übernommen werden, wenn zumindest zwei Objekte erschlossen werden, noch gültig ist.

Der Bürgermeister merkt an, dass diese Regelung gilt und in diesem Fall die zwei Objekte Schraml und Schmaranzer erschlossen werden.

GR Martin Kopf stellt den Antrag, den Vermessungsplan GFN 568/2015/49 vom 12.11.2015, und die Verordnung über die Widmung der Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme (GR Mag. Christian Zickbauer ist bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend).

B) Güterweg Hirner – Nagler, Erweiterung des öffentlichen Gutes, Verordnung und Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Das öffentliche Gut – Güterweg Hirner–Nagler soll im Bereich vom landwirtschaftlichen Wohngebäude der Familie Gebhard und Christiane Kronsteiner, Lumpplgraben 140, vlg Hirner bis zum Hof der Familie Lumplecker, Lumpplgraben 141, erweitert werden. Die Vermessung wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft, 4021 Linz am 14.10.2015 durchgeführt.

Der Vermessungsplan GZ 6478-2/15 vom 06.11.2015 liegt vor und weist folgende Flächenänderungen aus:

Abfall m²	Zuwachs m²	Fläche in m²	
2.699	1.223	- 1.476	Kronsteiner Gebhard (Abtretung an öffentl. Gut)
1.415	0	- 1.415	Lumplecker Rudolf (Abtretung an Öffentliches Gut)
1.223	4.114	+ 2.891	Gemeinde, öffentliches Gut

Der Gemeinderat soll die Ab- und Zuschreibungen auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, GZ 6478-2/15 vom 06.11.2015 zur Herstellung der Grundbuchsordnung sowie folgende Verordnung beschließen:

Verordnung betreffend die Erweiterung des öffentlichen Gutes –

Güterweg Hirner-Nagler - und ihre Einreihung in die Straßengattung Güterweg

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die im Teilungsplan vom 06.11.2015, GZ: 6478-2/15, dargestellte Straße, Erweiterung des öffentlichen Gutes bis zum Hof der Familie Lumplecker, vulgo Großmaderthaler, wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Großraming übernommen und als Güterweg eingereiht..

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Teilungsplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 11 Abs. 2 StG wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GR Martin Kopf merkt an, dass die Umlegung der Straße, die mitten durch den Hof von Familie Kronsteiner geführt hat, eine sehr gute Lösung war. Er stellt den Antrag, den Vermessungsplan GZ 6478-2/15 vom 06.11.2015, und die Verordnung über die Erweiterung des öffentlichen Gutes – Güterweg Hirner-Nagler - und die Einreihung in die Straßengattung Güterweg, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

C) Gehsteig Nagler, Katasterschlussvermessung, GZ: 1342-59/15, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der vorliegende Plan des Amtes der Oö Landesregierung, Abteilung GeoL, 4021 Linz vom 25.11.2015, GZ 1342-59/15, beinhaltet die Vermessung des Gehsteiges im Bereich des Grundbesitzes Nagler Gerhard und Elfriede, 4463 Großraming Nr. 43.

Der Vermessungsplan weist folgende Flächenänderungen aus:

Eigentümer	Abfall in m²	Zuwachs in m²
Gerhard und Elfriede Nagler	19	16
Land Oö (Landesstraßenverwaltung)		21
Gemeinde – öffentliches Gut	18	
Gesamt	37	37

Zur grundbücherlichen Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ist die Zustimmung bzw. der Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Bürgermeister merkt an, dass durch die Errichtung des Gehsteiges dort der Lückenschluss erfolgt ist und daher für Fußgänger wesentlich mehr Sicherheit gewährleistet ist.

GR Verena Gsöllpointner stellt den Antrag, den Vermessungsplan des Amtes der Oö Landesregierung, Abteilung GeoL, 4021 Linz vom 25.11.2015, GZ 1342-59/15, wie vorgetragen zu beschließen und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

D) Auflassung öffentliches Gut in der Oberplaißa, Teil aus Parz. Nr. 1165, Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 30.01.2016 von Herrn Josef Obermayr, Oberplaißa 21, Familie Hildegard und Otto Höretzauer, Oberplaißa 17 sowie Familie Elisabeth und Rudolf Garstenauer, Oberplaißa 3 das Ersuchen um teilweise Auflassung eines entbehrlich gewordenen öffentlichen Gutes, Teil aus Grundstück Nr. 1165, KG Oberplaißa, an die Gemeinde gestellt wurde.

In der Natur ist der Weg mit einer Gesamtlänge von ca. 2.461 Meter teilweise nicht mehr als solcher erkennbar. Der ehemalige Weg führt durch den Grundbesitz der oben angeführten Antragsteller sowie durch den Grundbesitz der Österreichischen Bundesforste.

Der Antrag beschränkt sich ausschließlich auf die angrenzenden Flächen der oben angeführten Grundbesitzer (Länge von ca. 1.958 Meter) und betrifft nicht die angrenzenden Grundstücke der Österreichischen Bundesforste. Die Antragsteller werden die Vermessung des Weges veranlassen. Nach erfolgter Kundmachung soll die grundbücherliche Ordnung hergestellt werden. Der Gemeinderat soll die Einleitung des Verfahrens beschließen.

GV Bernhard Maier spricht sich dafür aus, dass alle öffentlichen Wege auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden sollen. Wenn öffentliches Gut entbehrlich geworden ist, dann könnte eine gemeinsame Auflassung erfolgen.

GR Mag. Christian Zickbauer findet es grundsätzlich eine gute Idee, das öffentliche Gut zu überprüfen. Es geht jedoch eigentlich darum, ob diese alten Wege ev. potenzielle Wandermöglichkeiten darstellen und ob dafür das öffentliche Gut nicht doch erhalten werden soll. Er plädiert dafür, diese Möglichkeiten zu erhalten. Dem stimmt auch GR Günter Ebmer zu.

GR-Ersatzmitglied Gertrud Pölzl stellt die Frage, was Landwirte dazu bewegt, das öffentliche Gut aufzulassen. Wenn das überall gemacht wird, dann gibt es keine Wanderwege mehr, bzw. keine Möglichkeiten Wege zu aktivieren. Sie merkt an, dass es einige Beispiele gibt, wo es besser gewesen wäre, öffentliches Gut zu erhalten.

GR Hildegard Höretzauer merkt an, dass das öffentliche Gut früher zum An- und Abtrieb auf die Weiden am Almkogel genutzt wurde. Das gibt es jedoch schon lange nicht mehr und der Weg ist auch kaum noch ersichtlich. Die Weiden und der Wald werden von den Landwirten bewirtschaftet. Es sind Rinder auf den Weiden und im Wald wird Holz geschlägert. Ein öffentlicher Wanderweg quer durch bewirtschaftete Flächen ist für Landwirte nicht unbedingt wünschenswert. Das heißt aber nicht, dass Wanderer die Wiesen nicht durchqueren dürfen. Bei einem öffentlichen Weg geht es auch um Haftungsfragen, wenn Unfälle passieren, sei es bei der Arbeit im Wald oder mit Tieren auf der Weide, deren Beispiele es schon genug gibt.

GR Rudolf Garstenauer ist der Meinung, dass ein Wanderweg dort absolut keinen Sinn macht. Die Landwirte bewirtschaften die Flächen und bewegen sich dort auf fremden Grund. Daher sollte das bereinigt werden.

GR Manfred Maier merkt an, dass die Summe aller Grundstücke der Gemeinde bzw. das öffentliche Gut etwa eine Fläche von 80 ha ausmacht. Er ist sicher, dass da Einiges zu bereinigen wäre.

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Auflassung des öffentlichen Gutes in Oberplaißa, Teil aus Parz. Nr. 1165, zu fassen und das Verfahren einzuleiten.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Bernhard Aschauer, Günther Großauer, Wolfgang Garstenauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttmann, Martin Kopf, Manfred Mair, Elfriede Nagler, Reinhard Salcher, Bernhard Maier, Sylvia Losbichler, Andreas Kraync, Helmut Aigner, Karin Katzensteiner-Treml, Gerhard Aschauer, Simon Steindl, Philip Zisch, Martin Hess.

Stimmhaltung: Günter Ebmer.

Dagegen: Mag. Christian Zickbauer, Gertrud Pölzl.

Die Antragsteller GR Hildegard Höretzauer und GR Rudolf Garstenauer enthalten sich wegen Befangenheit, der Stimme.

TOP 10) Forsthubergründe, Aufsandungsurkunde

Bericht des Bürgermeisters:

Von Notar Dr. Josef Brandecker wurde mit Schreiben vom 24.2.2016 mitgeteilt, dass das Grundbuchsgericht für die Auflassung der drei Teilflächen „8“, „9“ und „22“ aus dem öffentlichen Gut eine Aufsandungsurkunde verlangt. Mit dieser erklärt die Eigentümerin (Gemeinde), dass sie mit der Auflassung und Verbücherung im Grundbuch einverstanden ist.

Es handelt sich bei den drei kleinen Teilflächen um Flächen des alten Wendehammers. Diese Flächen sind durch die Verlängerung der Straße hinfällig geworden. Die Teilflächen wurden mit den umliegenden Grundstücken vereint. Die Vermessungsurkunde ist vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.09.2015 beschlossen worden.

Der Bürgermeister trägt die von Notar Dr. Brandecker erstellte Aufsandungserklärung vollinhaltlich vor und stellt sogleich den Antrag, die Aufsandungserklärung zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Aufsandungsurkunde bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 11) Allfälliges

A) Der Bürgermeister berichtet, dass der Umbau der Volksschule zügig voran schreitet. Das 2. Obergeschoß kann ab Mitte April genutzt werden. Gleichzeitig wird das 1. Obergeschoß ausgeräumt, damit dort die Arbeiten beginnen können.

B) Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Dr. Monsberger mit 1. Juli 2016 in Pension geht. Die Zahnarztstelle wurde von der Zahnärztekammer öffentlich ausgeschrieben.

C) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Zwangsversteigerung des Areals der Fa. Schörkhuber-Hinterplattner am 18. April 2016 am Bezirksgericht Steyr stattfindet.

D) GR-Ersatzmitglied Gertrud Pölzl merkt an, dass die Bushaltestelle neben der Tankstelle Reisinger schon sehr hässlich ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2015 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: